

Neustarthilfe vom 14.03.2021

Moers, im März 2021

Grundlage unserer Darstellung und Kurzinformation sind die [FAQ zur „Neustarthilfe“](#) des BMWF und BMF vom 27.02.2021.

Wir stellen lediglich einen systematischen Auszug aus den insgesamt 26-seitigen FAQ dar. Diese erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung des Bundesprogramms „Neustarthilfe“ als einmalige Betriebskostenpauschale (von Januar bis Juni 2021). **Sie sind als Hintergrundinformationen für antragsberechtigte Unternehmen gedacht und sollen unseren Mandanten einen ersten Einblick schaffen.**

Wer kann die Förderung beantragen?

Soloselbständige aller Branchen, die

- ☒ ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb (mindestens 51 % des Gesamteinkommens) ausüben,
 - ☒ keine bzw. weniger als eine (äquivalente) Vollzeitkraft beschäftigen,
 - ☒ bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
 - ☒ keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen
 - ☒ und ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.
- können den Antrag unter [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) stellen.

Derzeit können nur natürliche Personen einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, die ihre selbständigen Umsätze als freiberuflich Tätige oder als Gewerbetreibende für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen.

Erst später soll das Antragsverfahren auch für andere Soloselbständige

☒ **Personengesellschaften, etwa GbRs**

☒ **Kapitalgesellschaften, etwa GmbHs**

geöffnet werden, **bei denen ausschließlich die Beteiligten, Mitunternehmer bzw. Gesellschafter tätig waren (Stand 31.12.2020).**

Jede soloselbständige Person kann nur **genau (!) einen Antrag auf Neustarthilfe** für den gesamten Förderzeitraum stellen. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist nicht möglich. Prüfen Sie sorgfältig, ob ggfs. die Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen werden kann. Wenn ein Antrag auf Neustarthilfe gestellt wurde, kann dieser nicht mehr zurückgezogen werden, um die Überbrückungshilfe III beantragen zu können.

Wenn Sie zusätzliche Umsätze aus Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erzielen, beachten Sie zudem:

Wenn Sie jetzt einen Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person stellen, müssen Sie stets auch die **(anteiligen) Umsätze aus einer Personengesellschaft** (etwa GbRs) mit einbeziehen. Bei der Endabrechnung sind Umsätze dieser Personengesellschaft und auch später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum mit anzugeben.

Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person gestellt haben, kann die **Kapitalgesellschaft**, deren Gesellschafter-Geschäftsführer Sie sind, **keinen Antrag auf Neustarthilfe** stellen und umgekehrt (Ausschluss der Doppelförderung).

Grundbeispiel

Bernd Bass ist selbständig als Musiklehrer (Gewinn 2019 = 25.000 EUR) tätig und gleichzeitig in Teilzeit tätiger Angestellter (Arbeitslohn 12 x 900 EUR = 10.800 EUR; abzgl. Werbungskosten 2019 = 9.800 EUR) eines Gitarrengeschäfts. Bernd Bass kann den Antrag auf Neustarthilfe in eigenem Namen als natürliche Person stellen, da im Jahr 2019 (Referenzjahr = Vor-Corona-Jahr) mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit als Musiklehrer resultieren.

Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze (Referenzjahr 2019 = 36.000 EUR) aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen (Arbeitslohn = 10.800 EUR) aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt, insgesamt also **46.800 EUR als Referenzumsatz für 2019 berücksichtigt.**

Sonderfälle sind befristete Beschäftigungsverhältnisse von Künstler, aber auch Minijobs des Antragsstellers bzw. vom Antragsteller beschäftigte MiniJobber und Aushilfe. Auf diese Sonderfälle können wir hier leider nicht eingehen.

Was und wie wird gefördert?

Der Förderzeitraum für die **Neustarthilfe umfasst zwingend alle Monate Januar bis Juni 2021.** Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 (s.o. Referenzjahr) berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro, und wird in einem Betrag ausgezahlt. Die Berechnung des Referenzumsatzes wird ausführlich in den FAQ, TZ 3.2 zur Neustarthilfe erläutert.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach dessen Ablauf, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe der Neustarthilfe exakt endabgerechnet. **Diese Endabrechnung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.** Der Antragsteller den Vorschuss nur dann in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen (s.o.) von über 60 Prozent im Vergleich zum Referenzumsatz zu verzeichnen hat.

Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der Vorschuss (anteilig) spätestens bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen. Die Neustarthilfe ist also ein Liquiditätsvorschuss, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs des Antragstellers (anteilig) zurückgezahlt werden muss. Hinweise zur Endrechnung finden Sie in FAQ TZ 4.6 zur Neustarthilfe.

Fortführung des Grundbeispiels (s.o.)

Bernd Bass hat für den Antragszeitraum Januar bis Juni 2020 überhaupt keinen Umsatz als Musiklehrer mehr prognostiziert (2019 = 36.000 EUR für 12 Monate, d.h. Umsatzeinbuße 18.000 Euro für 6 Monate). Seine Arbeit als Angestellter kann er jedoch planmäßig ausüben (Arbeitslohn = 5.400 EUR). und erhalten. Bei seinem Antrag hat er einen Umsatz von 5.400 EUR (aus Arbeitslohn) anstelle des Referenzumsatze (6/12 aus 2019 = 23.400 EUR) angesetzt. **Dies entspricht einem (geplanten) Umsatzeinbruch von 18.000 EUR, also 77 % (damit mehr als 60 %) von 23.400 EUR.**

Daraufhin hat er eine den Vorschuss von 7.500 Euro (50 % von 23.400 EUR, maximal jedoch 7.500 EUR) erhalten, der später (bis zum 31.12.2021) endabzurechnen ist.

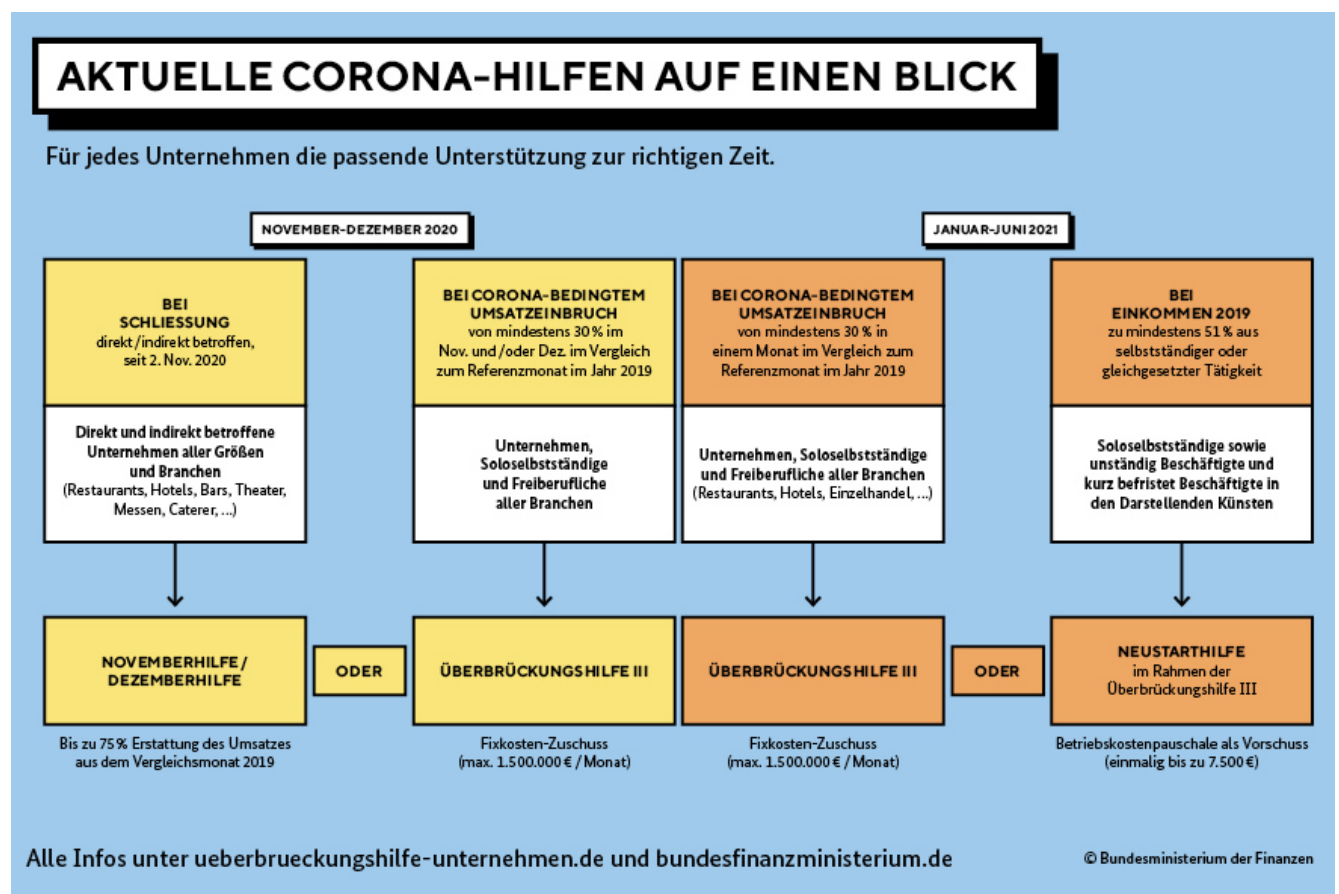
Im April kann er seine Tätigkeit als Musiklehrer wieder aufnehmen (Umsatz wie 2019 = 3.000 EUR mtl) und sein Arbeitgeber gewährt ihm eine Gehaltserhöhung von 300 EUR (1.200 EUR anstelle 900 EUR mtl).

Sein in den Monaten Januar bis Juni 2021 erzielter Umsatz beträgt nunmehr: 3 Monate Arbeitslohn zu 900 EUR, 3 Monate Arbeitslohn zu 1.200 EUR, 3 Monate kein Umsatz als Musiklehrer, 3 Monate Umsatz zu 3.000 EUR = insgesamt 15.300 EUR. Der tatsächliche Umsatzeinbruch beträgt nunmehr im Vergleich zum Referenzumsatz aus 2019 noch 7.600 EUR (23.400 EUR aus ½ Umsatz aus 2019 abzgl. 15.300 EUR aus Januar bis Juni 2021). **Dieser Umsatzeinbruch von 8.100 EUR entspricht „nur“ 34 % des Referenzumsatzes, also deutlich weniger als 60 %.**

Bernd Bass darf jetzt nur so viel Neustarthilfe als Zuschuss behalten, dass insgesamt aus den tatsächlichen Umsätzen und dem Zuschuss nicht mehr als 90 % des Referenzumsatzes (Referenzumsatz 2019 = 23.400 EUR * 90 % = 21.060 EUR) erreicht werden. Die Neustarthilfe wird also auf 5.760 EUR gekürzt (21.060 EUR abzgl. 15.300 EUR). Damit muss er 1.740 EUR (7.500 EUR abzgl. 5.760 EUR) zurückzahlen.

Was ist mit der November- und Dezemberhilfe, der Überbrückungshilfe II sowie der Überbrückungshilfe III?

- ☒ Die Neustarthilfe kann zusätzlich zur Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) und auch zusätzlich zur „besonderen“ November - und Dezemberhilfe beantragt werden.
- ☒ Die Neustarthilfe kann nicht neben der Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller muss sich also entscheiden, ob er die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen will.



Sämtliche Beratungen unsererseits erfolgen nach entsprechender Beauftragung stets einzelfallbezogen, pauschale Aussagen für die Gesamtheit unserer Mandanten, aber auch im Einzelfall können und wollen wir nicht treffen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an einen unserer Steuerberater/innen.